



# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 37

26. September

Jahrgang 2025

## INHALT

Friedhofssatzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtung Wartenfels, Markt Presseck ..... Seite 177

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Neudrossenfeld ..... Seite 182

Bürgerversammlung der Stadt Kulmbach ..... Seite 183

Sitzung des Werkausschusses der Stadt Kulmbach ..... Seite 183

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Ludwigschorgast ..... Seite 183

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Ludwigschorgast ..... Seite 184

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Untersteinach für den Ortsteil Gumpersdorf ..... Seite 184

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Untersteinach ..... Seite 184

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Untersteinach ..... Seite 184

Aufstellung des Bebauungsplans „Ziegelhütte 2“ der Stadt Stadtsteinach ..... Seite 185

Einbeziehungssatzung „Thurnau – Limmersdorf/Reuthofstraße“ des Marktes Thurnau ..... Seite 186

## BEKANNTMACHUNG

### Markt Presseck

#### Satzung des Marktes Presseck über die Benutzung des Friedhofs Wartenfels und der Bestattungseinrichtung (Friedhofssatzung – FS)

vom 09.09.2025

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) erlässt die Marktgemeinde Presseck folgende Satzung:

#### Inhalt:

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

#### III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

#### IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

#### V. Schlussbestimmungen

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Friedhof Wartenfels
- b) das Leichenhaus Wartenfels

##### § 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

##### § 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
  - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),

- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

#### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

#### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

#### **§ 7 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - b) zu rauchen und zu lärmern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerfen und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

### **III. Grabstätten und Grabmale**

#### **§ 9 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

#### **§ 10 Grabarten**

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Familiengrabstätten
  - c) Grüfte
  - d) Urnenerdgrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Reihengrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neuebelegung möglich.

## § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (3) In einer Urnenerdgrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (4) Für das Nutzungsrecht an Urnenerdgrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

## § 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

- |                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| a) Kindergrabstätten   | 1,20 m × 0,70 m × 1,30 m |
| b) Einzelgrabstätten   | 1,90 m × 0,90 m × 1,80 m |
| c) Familiengrabstätten | 1,90 m × 1,80 m × 1,80 m |
| d) Urnengrabstätten    | 0,80 m × 0,60 m × 1,00 m |

Die Grüfte sind historisch errichtet worden und haben unterschiedliche Ausmaße.

## § 13 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Gebührenordnung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## § 14 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in

einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

## § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdbereichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

- (5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.

#### **§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig.

#### **§ 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

#### **§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

#### **§ 19 Grabgestaltung**

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

#### **§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der Fassung vom Februar 2019. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Gräfte nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu leeren, zu verfüllen und die Bodenplatte zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand her-

zustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten durchzuführen.

- (7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

#### **IV. Bestattungsvorschriften**

##### **§ 21 Leichenhaus**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

##### **§ 22 Leichenhausbenutzungszwang**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestaltungsanlage geprüft werden.

##### **§ 23 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

##### **§ 24 Leichenbesorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

##### **§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,

- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

##### **§ 26 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

##### **§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

##### **§ 28 Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 10 Jahre, für alle anderen Gräber auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnenerdgrabstätten beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

##### **§ 29 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 30 Ersatzvornahme**

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### § 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### § 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### § 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Wartenfels vom 21.04.1977 außer Kraft.

Markt Presseck, 09. September 2025  
**Markt Presseck**  
Christian Ruppert  
Erster Bürgermeister

## BEKANTTMACHUNG

## Gemeinde Neudrossenfeld

### Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Neudrossenfeld erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Baye-risches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### SATZUNG

#### § 1

#### Aufwendungs- und Kostenersatz

- Die Gemeinde Neudrossenfeld erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
  - Einsätze,
  - Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  - Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- Die Gemeinde Neudrossenfeld erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  - Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  - Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### § 2 Schuldner

- Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 11. Oktober 2022 (Amtsblatt des Landkreise Kulmbach Nr. 42 vom 21.10.2022) außer Kraft.

Neudrossenfeld, 09. September 2025  
**Gemeinde Neudrossenfeld**  
Harald Hübner  
Erster Bürgermeister

### Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 09. September 2025

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 4) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

|                                            |           |
|--------------------------------------------|-----------|
| Tragkraftspritzenanhänger mit Zugmaschine  | 1,80 Euro |
| Mannschaftstransportwagen                  | 2,40 Euro |
| Mehrzweckfahrzeug MZF                      | 2,50 Euro |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF              | 2,60 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8                  | 3,70 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 10/6               | 3,70 Euro |
| Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 3,90 Euro |
| Tanklöschfahrzeug TLF 4000                 | 4,50 Euro |
| Verkehrssicherungsanhänger                 | 0,20 Euro |

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

|                                            |             |
|--------------------------------------------|-------------|
| Tragkraftspritzenanhänger mit Zugmaschine  | 35,00 Euro  |
| Mannschaftstransportwagen                  | 33,00 Euro  |
| Mehrzweckfahrzeug MZF                      | 41,00 Euro  |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF              | 69,00 Euro  |
| Löschgruppenfahrzeug LF 8                  | 120,00 Euro |
| Löschgruppenfahrzeug LF 10/6               | 121,00 Euro |
| Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 164,00 Euro |
| Tanklöschfahrzeug TLF 4000                 | 104,00 Euro |
| Verkehrssicherungsanhänger                 | 3,00 Euro   |

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

b) sonstige Bedienstete 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### 4. Sonstige Kosten

#### 4.1 Materialkosten

Für das bei einer gebührenpflichtigen Leistung im Sinne der Satzung verbrauchte Material, wie z. B. Pulver für Handfeuerlöcher, Löschschaum, Pressluft für Pressluftflaschen der Atemschutzgeräte, Ölbindemittel und dgl., werden die Selbstkosten der Gemeinde berechnet.

#### 4.2 Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Angesetzt werden hier nur die Zeiten, in der die Geräte tatsächlich in Gebrauch waren. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Die diesjährige Bürgerversammlung der Stadt Kulmbach und eine sich anschließende Info-Veranstaltung zum Uni-Campus Kulmbach finden

**am Dienstag, 07.10.2025 ab 19:30 Uhr**  
**im Veranstaltungssaal der Dr.-Stammler-Halle**  
**(Stadthalle)**  
**Sutle 2, 95326 Kulmbach**  
statt.

Die Bürgerschaft der Stadt Kulmbach ist hierzu herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Ausführungen des Landrats oder eines Vertreters der Rechtsaufsichtsbehörde
2. Bericht und Ausführungen von Herrn Oberbürgermeister Ingo Lehmann
3. Aussprache, Wünsche und Anregungen.

Gemäß Art. 18 der Bayerischen Gemeindeordnung können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

In der Bürgerversammlung haben die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kulmbach Gelegenheit, Fragen zu stellen und Wünsche und Anregungen vorzutragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern gemeindliche Probleme von allgemeinem öffentlichem Interesse behandelt werden.

Auch ist die Bürgerversammlung kein Forum für parteipolitische Ausführungen.

Kulmbach, 16. September 2025  
**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach - Stadtwerke

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**400. Sitzung des Werkausschusses**  
**am Donnerstag, 02.10.2025, 17:00 Uhr**  
**im Konferenzraum (OG 13) der Stadtwerke, Hofer Str. 14, Kulmbach**

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter [www.stadtwerke-kulmbach.de](http://www.stadtwerke-kulmbach.de) auf der Startseite einsehbar und liegt in schriftlicher Form an der Telefonzentrale der Stadtwerke Kulmbach zur Kenntnisnahme aus.

Kulmbach, 26. September 2025  
**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

Markt Ludwigschorgast

**Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Ludwigschorgast vom 16.09.2025**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573), erlässt der Markt Ludwigschorgast folgende Satzung:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Ludwigschorgast vom 02. Oktober 2017 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 10. November 2017, Nr. 43), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 24.10.2023 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 17. November 2023, Nr. 45) wird wie folgt geändert:

#### § 9a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

|     |         |                |
|-----|---------|----------------|
| bis | 5 m³/h  | 48,00 €/Jahr   |
| bis | 10 m³/h | 48,00 €/Jahr.“ |

#### § 9a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

|     |         |                |
|-----|---------|----------------|
| bis | 4 m³/h  | 48,00 €/Jahr   |
| bis | 10 m³/h | 48,00 €/Jahr.“ |

#### § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

#### § 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Ludwigschorgast, 17. September 2025  
**Markt Ludwigschorgast**  
Leithner-Bisani  
Erste Bürgermeisterin

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Ludwigschorgast**

**Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Ludwigschorgast vom 16.09.2025**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt der Markt Ludwigschorgast folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Ludwigschorgast vom 02. Oktober 2017 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 01. Dezember 2017, Nr. 46) zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Ludwigschorgast vom 31.08.2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 10.09.2021 Nr. 36), wird wie folgt geändert:

**§ 9a wird wie folgt eingefügt:**

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_d$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 Wasserabgabesatzung Ludwigschorgast (WAS Ludwigschorgast), so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- |     |         |               |
|-----|---------|---------------|
| bis | 5 m³/h  | 24,00 €/Jahr  |
| bis | 10 m³/h | 24,00 €/Jahr. |
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- |     |         |              |
|-----|---------|--------------|
| bis | 4 m³/h  | 24,00 €/Jahr |
| bis | 10 m³/h | 24,00 €/Jahr |

**§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr beträgt 3,43 € pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Ludwigschorgast, 17. September 2025

**Markt Ludwigschorgast**

Leithner-Bisani

Erste Bürgermeisterin

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Untersteinach**

**Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Untersteinach für den Ortsteil Gumpersdorf**

**vom 16.09.2025**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Gemeinde Untersteinach folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Untersteinach für den Ortsteil Gumpersdorf (BGS-EWS Gumpersdorf) vom 19. September 2017 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 29. September 2017, Nr. 37), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.09.2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 24.09.2021, Nr. 38) wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr beträgt 10,32 € pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Untersteinach, 17. September 2025

**Gemeinde Untersteinach**

Röhrlein

Zweiter Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Untersteinach**

**Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für den Hauptort Untersteinach (BGS-WAS) der Gemeinde Untersteinach**

**vom 16.09.2025**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573), erlässt die Gemeinde Untersteinach folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Untersteinach (BGS-WAS) vom 19. September 2017 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 22. September 2017, Nr. 36), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 14.09.2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 24.09.2021 Nr. 38), wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr beträgt 5,67 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 5,67 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Untersteinach, 17. September 2025

**Gemeinde Untersteinach**

Röhrlein

Zweiter Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Untersteinach**

**Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Hauptort Untersteinach (BGS-EWS Untersteinach) der Gemeinde Untersteinach**

**vom 16.09.2025**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573), erlässt die Gemeinde Untersteinach folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Untersteinach (BGS-EWS Untersteinach) vom 19. September 2017 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 22. September 2017, Nr. 36), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Hauptort Untersteinach vom 14.09.2021 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 24.09.2021, Nr. 38) wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr beträgt 5,52 € pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Untersteinach, 17. September 2025

**Gemeinde Untersteinach**

Röhrlein

Zweiter Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

Stadt Stadtsteinach

### Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stadt Stadtsteinach

#### Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Ziegelhütte 2“

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 23.06.2025 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30 „Ziegelhütte 2“ gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30 „Ziegelhütte 2“ für das Gebiet Ziegelhütte 2 (Fl.Nr. 844/1, Gemarkung Stadtsteinach) und die Begründung werden im Internet unter <https://www.stadtsteinach.de> vom 06.10.2025 bis einschließlich 07.11.2025 veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen im Rathaus, 1. OG, Anschrift: Marktplatz 8, Stadtsteinach, während folgender Zeiten eingesehen werden:

|            |                                             |
|------------|---------------------------------------------|
| Montag     | 08.00 bis 12.00 Uhr                         |
| Dienstag   | 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch   | 08.00 bis 12.00 Uhr                         |
| Donnerstag | 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr |
| Freitag    | 08.00 bis 12.00 Uhr                         |

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an [poststelle@stadtsteinach.de](mailto:poststelle@stadtsteinach.de), und bei Bedarf in Textform an Stadt Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Ziegelhütte 2“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.stadtsteinach.de> eingestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadtsteinach, 18. September 2025

**Stadt Stadtsteinach**

Wolfrum

1. Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNG

## Markt Thurnau

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**Erlass einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Flur-Nr. 234/1**

**Gemarkung Limmersdorf I (Einbeziehungssatzung „Thurnau – Limmersdorf/Reuthofstraße“)**

### Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB sowie Durchführung der

**Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6, § 13 Abs. 2, §§ 3 und 4 BauGB**

Der Markt Thurnau gibt öffentlich bekannt, dass der Marktgemeinderat Thurnau in seiner Sitzung am 15.09.25 beschlossen hat, eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Grundstück Flur-Nr. 234/1 Gemarkung Limmersdorf I (Einbeziehungssatzung „Thurnau – Limmersdorf/Reuthofstraße“) zu erlassen. Durch die Satzung soll eine einzelne Außenbereichsfläche in die im Zusammenhang bebauten Flächen des Ortsteils Limmersdorf einbezogen werden, um eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Flächen sind durch die angrenzende bauliche Nutzung bereits entsprechend geprägt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden.

Die Planungsunterlagen liegen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in der Zeit

**vom 06.10.2025 bis 07.11.2025**

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Thurnau (1. Stock, Zimmer 13, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau) aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte

Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Thurnau, 18. September 2025

**Markt Thurnau**

Martin Bernreuther

Erster Bürgermeister

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach

**Erscheinungsweise:** wöchentlich

**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5

(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

**Verlag:** mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG  
Betriebsstätte Kulmbach

E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

**Layout:** Designstudio Raab, [www.designstudio-raab.de](http://www.designstudio-raab.de)

Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,

Fax 6358, E-Mail: [designstudio.raab@gmx.de](mailto:designstudio.raab@gmx.de)

**Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG  
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

